

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 04.05.2020 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung vom 24.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03/2016 vom 04.03.2016), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ des Jahrgangs vom Ausgabetag Samstag, 07.03.2020) beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

1. In § 4 werden die Absätze neu durchnummeriert, da der Abs. 1 zweimal vorkommt.
2. In § 12 Abs. 1 S.1 wird nach „einen monatlichen Sockelbetrag von“ 400,-€ gestrichen und durch 102,-€ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 6 wird

bei bis zu 500 Einwohnern im Ortsteil	135,-€
bei 501 bis zu 1000 Einwohnern im Ortsteil	239,-€
bei mehr als 1000 Einwohnern im Ortsteil	301,-€

gestrichen und ersetzt durch

50 v.H. der nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO jeweils geltenden Höchstsätze.

Die Höchstbeträge nach § 2 Abs.1 der ThürEntschVO verändern sich ab dem 01.01.2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach §26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.“

4. „Ab dem 01.01.2021 verändern sich der monatliche Sockelbetrag gem. Abs. 1 und die Sitzungsgelder gem. Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 2 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.“ wird als neuer Abs. 9 in § 12 eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Greiz, den 08.05.2020

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Hinweis nach § 27a ThürVwVfG:

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz ist nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Stadt Greiz unter: www.greiz.de/satzungen veröffentlicht.